



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches: Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe

Stellungnahme Nr.: 12/2016

Berlin, im Februar 2016

Mitglieder des Ausschusses

- RA Prof. Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitzender)
- RA Dr. Rainer Spatscheck, München
- RA Dr. h. c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
- RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin
- RAin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- RA Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main
- RA Eberhard Kempf, Frankfurt am Main
- RA Dr. Ali B. Norouzi, Berlin (Berichterstatter)
- RAin Gül Pinar, Hamburg
- RA Michael Rosenthal, Karlsruhe
- RA Martin Rubbert, Berlin
- RAin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
- RA PD Dr. Gerson Trüg, Freiburg im Breisgau

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- RAin Tanja Brexl, Berlin

Verteiler

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Rechts- und Verbraucherschutzausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Rechts- und Verbraucherschutzausschusses des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V., Mirko Roßkamp
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Allgemeines

Der Deutsche Anwaltverein lehnt den vorgestellten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe (nachfolgend kurz: RefE) ab.

Der RefE stellt einen weiteren Schritt auf der schiefen Ebene dar, die der Strafgesetzgeber mit der Einführung des Anti-Doping-Gesetzes (dazu DAV-SN 05/15 vom 19.02.2015) betreten hat. Unter dem Vorwand, diffuse Vermögensinteressen zu schützen, werden an einer systematisch wenig passenden Stelle neue Straftatbestände geschaffen, die bei Licht besehen allein der Wahrung der Integrität des (Profi-) Sports dienen und die Strafbarkeit in bedenklicher Weise vorverlagern. Es wäre besser, der Gesetzgeber würde nochmals innehalten und prüfen, welche anderen Regelungsmöglichkeiten zur Erreichung des angestrebten Zweckes zur Verfügung stehen und ob es nicht mildere Mittel als das Strafrecht gibt. Eine nachvollziehbare und empirisch gefestigte Begründung für die Schaffung eines Straftatbestandes liefert der RefE nicht (zum Prozeduralisierungsgedanken bei der Strafgesetzgebung s. neuerdings Frisch NStZ 2016, 18, 24). Dass Sport in der Lage ist, der Gesellschaft grundlegende Werte wie Fairness, Integrität und Toleranz zu vermitteln, soll nicht in Abrede gestellt werden. Für ihre Einhaltung muss aber der autonome Sport verantwortlich bleiben. Der Gesetzgeber kann den Rahmen gegen äußere Angriffe auf dieses System besser durch die Etablierung des Ordnungswidrigkeitenrechts schützen.

II. Die Veränderung der geltenden Rechtslage durch den RefE

Bislang ist die bloße Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe als solche nicht strafbewehrt. Gleiches gilt für entsprechende Absprachen, die im Zusammenhang mit einer Sportwette stehen. Möglicherweise geschädigte

Vermögensinteressen der Wettanbieter können strafrechtlich durch den Tatbestand des Betruges (§ 263 StGB) oder durch Beihilfe zum Betrug (§§ 263, 27 StGB) geahndet werden. Verbandsrechtlich sanktioniert werden können zudem entsprechende Absprachen und Manipulationen durch Sportler, Schiedsrichter und Verbandsfunktionäre.

Der vorgelegte Referentenentwurf (kurz: RefE) des BMJV will dies ändern. Durch die Einführung neuer Tatbestände in das Strafgesetzbuch soll das oben beschriebene Verhalten nun strafrechtlich geahndet werden können. Die wesentlichen Neuerungen sind:

- die Einführung des Straftatbestandes des Sportwettbetrugs (§ 265c StGB), welcher Manipulationsabsprachen bei Wettbewerben sowohl im Breiten- als auch im Spitzensport erfasst, auf die eine Sportwette gesetzt werden soll;
- die Einführung des Straftatbestandes der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB), welcher Manipulationsabsprachen auch ohne Bezug zu Sportwetten erfasst, soweit sie sich auf hochklassige Wettbewerbe mit berufssportlichem Charakter beziehen;
- die Einführung von Regelbeispielen für besonders schwere Fälle (§ 265e StGB);
- die Aufnahme der Straftatbestände §§ 265c, 265d StGB in den Katalog des § 100a Abs. 2 StPO, so dass in besonders schweren Fällen die Befugnis zur Überwachung der Telekommunikation besteht.

Begründet werden diese Maßnahmen im Kern mit der herausragenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung des Sports in Deutschland. Den letztlich avisierten Schutzzweck der Strafrechterweiterung betitelt der Gesetzgeber an mehreren Stellen mit der Wahrung der „Integrität des Sports“ (s. nur RefE, S. 1, 7 ff., 11, 17). Gemeint ist damit dessen „Glaubwürdigkeit“, „Authentizität“ und „Faszination“, durch die „Werte ... wie Leistungsbereitschaft, Fairness und Teamgeist“ vermittelt werden (RefE, S. 7).

III. Kritik

1. Für eine Begrenzung der Strafgesetzgebung

Nach Auffassung des Deutschen Anwaltvereins erschöpft sich die Aufgabe des Strafrechts weiterhin darin, allein diejenigen Güter zu schützen, die für ein Zusammenleben der Menschen in Frieden und Freiheit innerhalb einer Gesellschaft unabdingbar sind.

Das Strafrecht darf keine symbolische Funktion übernehmen. Strafrechtliche Verbots- und Gebotsnormen greifen über den sozialetischen Makel des Strafausspruchs hinaus in Grundrechte, insbesondere in die allgemeine persönliche Handlungsfreiheit, ein. An Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit eines Strafgesetzes bleibt daher ein strenger Maßstab anzulegen. Insoweit ist der tradierte „ultima ratio“-Gedanke (dazu s. nur Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil I, 4. Aufl. 2006, § 2 Rdn. 97 ff.), wonach das Strafrecht nur letztes Mittel zur Ahndung sozialunverträglichen Verhaltens sein soll, nichts anderes als eine Ausprägung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (s. dazu nunmehr auch DAV-SN 8/16 v. 23.02.2016). Die grundsätzliche Gestaltungsfreiheit des demokratisch legitimierten Gesetzgebers wird hierdurch nicht unverhältnismäßig eingeschränkt oder gar durch ein vorgesezliches Rechtsgutskonzept marginalisiert, sondern lediglich im Rahmen der Grundrechtsbindung des Gesetzgebers (vgl. Art. 1 Abs. 3 Grundgesetz) begrenzt. Daran hat sich auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungskonformität des freiwilligen Geschwisterinzests nichts geändert (BVerfGE 120, 224). Auch danach gilt, dass „das Strafrecht als ‚ultima ratio‘ des Rechtsgüterschutzes eingesetzt [wird], wenn ein bestimmtes Verhalten über sein Verbotensein hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich ist“ (aaO. S. 239 f.).

Dem kann in der praktischen Gesetzgebung nicht allein dadurch Rechnung getragen werden, dass der Gesetzgeber den Schutzzweck eines neuen Straftatbestandes definiert. Erweitert er den anerkannten Rechtsgüterkatalog, so muss er überdies nachvollziehbar und empirisch belegt darlegen, warum die Ausweitung des Strafrechtsschutzes geboten ist, um gesellschaftlichen Schaden

abzuwenden, und weshalb mildere Mittel hierbei keinen Erfolg versprechen. So besehen bietet bereits die Einhaltung der formalen Begründungsstandards des Verfahrens einen praktischen Ausgleich zwischen der Gestaltungskompetenz des demokratisch legitimierten Gesetzgebers und seiner verfassungsmäßigen Verantwortung zur Wahrung grundrechtlich geschützter Freiheiten.

2. Ausweitung eines „Integritätsstrafrechts“

Gemessen an diesem Maßstab überzeugt der RefE nicht.

Das Gesetz bleibt eine schlüssige und überzeugende Erklärung schuldig, warum ausgerechnet die Wahrung der „Integrität des Sports“ strafrechtliche Maßnahmen rechtfertigen soll. Integrität ist ein ethischer Maßstab. Sie kennzeichnet eine Charaktereigenschaft und ist Vorbedingung in jedem gesellschaftlichen System, das auf die freie und eigenverantwortliche Regelbefolgung seiner Mitglieder angewiesen ist, gleich ob in der Schule, im Arbeitsmarkt oder in der Wissenschaft.

Das Strafrecht kann Integrität nicht produzieren, sondern nur das öffentliche Vertrauen in sie bestärken. Der Schutz dieses Vertrauens bedarf wegen der besonderen Eingriffsdichte der strafrechtlichen Sanktion und des sie begleitenden Strafverfahrens der Rechtfertigung. Anerkannt ist ein solcher Vertrauensschutz bislang bei den Bestechungsdelikten. Mit guten Gründen: Im klassischen Korruptionsstrafrecht der §§ 331 ff. StGB ergibt sich die Legitimation der Straftatbestände zwanglos aus der verfassungsmäßigen Gesetzesbindung hoheitlicher Macht. Bei § 299 StGB soll der wirtschaftliche Wettbewerb als das konstituierende Element der freien Marktwirtschaft geschützt werden. Ansonsten aber sanktioniert das Strafrecht nicht fehlende Integrität, sondern überlässt es zunächst dem Recht des jeweiligen Teilsystems (also der Primärrechtsordnung) für Abhilfe gegen Regelverstöße zu sorgen: Wer in der Schule schummelt, wird von der Prüfung ausgeschlossen oder gar der Schule verwiesen, wer am Arbeitsplatz seine Kollegen mobbt, wird abgemahnt oder entlassen, und wer in der Wissenschaft eines Plagiats überführt wird, verliert seinen Titel.

Was hebt den Sport im Allgemeinen gegenüber diesen Teilsystemen so hervor, dass regelwidrige Absprachen zum Zwecke der Spielmanipulation – über die

verbandsrechtlichen Sanktionsmechanismen hinaus, welche im Profisport Spieler, Trainer und Schiedsrichter empfindlich und langfristig in ihrer Berufsausübung treffen können – einer strafrechtlichen Ahndung bedürfen?

Zutreffend ist zwar, dass insbesondere der Breitensport in der Lage ist, positive Werte wie „Leistungsbereitschaft, Fairness, Toleranz und Teamgeist“ zu vermitteln und zur gesellschaftlichen Integration beizutragen. Das beantwortet aber nicht, ob das Mittel der Wahl zur Einhaltung dieser Werte das Strafrecht sein darf oder ob dies nicht gerade Aufgabe des Sports und seiner autonomen Verbandsfreiheit bleiben muss. Es stellt nicht mehr als eine sozialpsychologische Mutmaßung dar, wenn wegen des Bekanntwerdens einzelner Spielmanipulationen die generelle Eignung des Sports in Frage gestellt wird, als Mittler die vorstehenden Werte in die Gesellschaft zu transportieren. Empirische Erkenntnisse darüber, wie sich die Manipulation von sportlichen Wettbewerben auf das soziale Verantwortungsbewusstsein auswirkt, bleibt der RefE folglich schuldig (zu diesem Aspekt hat sich bereits der Deutsche Anwaltverein im Rahmen eines Expertentreffens im BMI am 19.05.2014 geäußert; s. dazu SN 33/14 v. 15.07.2014, S. 5). Hier trifft den Gesetzgeber nach Auffassung des Deutschen Anwaltvereins eine argumentative Bringschuld, um dem genannten Prozeduralisierungsgedanken gerecht zu werden.

Auch die behauptete „Gefahr, dass der Sport das Interesse einer breiten Öffentlichkeit verliert“, vermag die Schaffung eines Straftatbestandes nicht zu rechtfertigen. Dies bestätigende Erfahrungswerte fehlen, und zudem ist dies eine Gefahr, derer sich der Sport stets ausgesetzt sehen muss. Die Schlussfolgerung, dass ein Interessenverlust an einer oder mehreren Sportarten zu einer generellen Einbuße der gesellschaftlichen Bedeutung des Sports führt, bedarf der näheren Erklärung.

3. Unverhältnismäßige Strafbarkeitsvorverlagerung

Der RefE sieht in § 265c StGB eine notwendige Ergänzung zum Schutz der Vermögensinteressen der Wettanbieter vor, damit bereits im Vorfeld einer Täuschungshandlung der Strafrechtsschutz greifen kann. Auch hiergegen bestehen Bedenken.

Die Vermögensinteressen dieses Wirtschaftssektors werden in ausreichendem Maße über die (mit Blick auf das Täuschungsmerkmal: durchaus extensive) Auslegung des Betrugstatbestands durch den Bundesgerichtshof geschützt (s. grundlegend BGHSt 51, 165). Prozessuale Beweisschwierigkeiten, die eine im Einklang mit der Verfassung (vgl. BVerfGE 126, 170; 130, 1) stehende Schadensbestimmung hervorrufen können (dazu BGHSt 58, 102, 107 ff.), belegen nicht die praktische Schwäche des Tatbestands und sind kein rechtliches Argument für die Ausweitung des Strafrechts, sondern lediglich notwendige Folge einer das Bestimmtheitserfordernis nach Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz achtenden Rechtspflege.

Hinzu kommt, dass die §§ 265c, 265d StGB als abstrakte Gefährdungsdelikte ausgestaltet sind. Die Strafbarkeit ist demnach nicht an den Eintritt einer Rechtsgutsverletzung gebunden, sondern bereits mit der abstrakten Rechtsgutsgefährdung erreicht. Es wird weder verlangt, dass die Manipulationshandlung tatsächlich stattfand noch dass es zu einer konkreten Wettsetzung gekommen ist. Allein die Vereinbarung zwischen Vorteilsnehmer und Vorteilsgeber soll ausreichend sein, ohne dass es zu ihrer Umsetzung gekommen sein muss.

Sowohl der – bereits allgemein zu bezweifelnde – Integritätsschutz als auch die Vermögensinteressen der Wettanbieter können diese Vorverlagerung der Strafbarkeitsgrenze nicht legitimieren. Wenn das zu schützende Gut tatsächlich die Integrität des Sports, mithin also der faire Wettkampf ist, dann ist dieses Rechtsgut nicht schon durch die Absprache verletzt. Entscheidet sich der Vorteilsnehmer im Anschluss an die Absprache nämlich doch dazu, die entsprechende Manipulationshandlung nicht vorzunehmen, so findet trotz der vorherigen Absprache ein sportlicher Wettbewerb im Einklang mit geltenden Regeln statt. Die Integrität des Sports ist mithin nicht tangiert.

Zwar ist dem Vermögensstrafrecht die Vorverlagerung der Strafbarkeitsgrenze nicht fremd. Vergleicht man jedoch die Vermögensgüter, die ansonsten durch abstrakte Gefährdungsdelikte gesichert werden sollen, mit den Interessen, welche die §§ 265c, 265 d StGB schützen soll, sind die normativen Unterschiede unverkennbar: § 264 StGB schützt die Planungs- und Dispositionsfreiheit der öffentlichen Hand im Subventionswesen, die aus staatlichen Mitteln schöpft und

Bestandteil der Wirtschaftslenkung ist; § 264a StGB schützt die Funktionsbedingungen des Kapitalmarktes (ob daneben auch Vermögensinteressen der Kapitalanleger betroffen sind, ist umstritten – s. Wohlers/Mühlbauer, in: MK-StGB, 2. Aufl. 2014, § 264a Rdn. 1 ff.); und § 265b StGB will die Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft gewährleisten. Dahinter verbergen sich jeweils volkswirtschaftlich höchst bedeutsame Systeme: Banken- und Finanzkrisen haben gesamtgesellschaftliche Auswirkungen. Damit ist der Sportwettenmarkt, der zur Begrenzung der Wettleidenschaft weiterhin öffentlich reguliert ist und im Privatsektor mit Strafe bewehrt bleibt (vgl. § 284 StGB), nicht vergleichbar.

4. Unstimmigkeiten und Wertungswidersprüche

Von diesen grundsätzlichen Einwänden abgesehen, bleiben Unstimmigkeiten und Wertungswidersprüche in der gesetzgeberischen Umsetzung: Da es auf innere Vorbehalte nicht ankommt, erscheint zum Ausgleich der Vorverlagerung der Strafbarkeitsgrenze eine Vorschrift zur Tätigen Reue unabdingbar, gerade für jene Fälle, in denen eine Manipulation entgegen der vorherigen Absprache nicht durchgeführt wurde.

Sodann überzeugt die Trennung zwischen Breiten- und Spitzensport wenig. Während sich der Tatbestand des Sportwettbetruges (§ 265c StGB) auf alle sportlichen Wettbewerbe erstreckt, sind Manipulationsabsprachen ohne Bezug zu Sportwetten von § 265d StGB nur dann erfasst, wenn sie sich auf hochklassige Wettbewerbe mit berufssportlichem Charakter beziehen. Eine solche unterschiedliche Behandlung ist im Lichte des vom Gesetzgeber angegebenen Rechtsgutes fragwürdig. Stellt man auf die Integrität des Sports ab, so müsste jede Manipulation geahndet werden. Werte wie Toleranz und Fairness sind dem Sport immanent und existieren daher unabhängig vom Grad der Professionalisierung, und gerade der Breitensport hat hierbei eine gesamtgesellschaftliche Integrationsaufgabe. Bloßes Vorbildversagen legitimiert die Ungleichbehandlung nicht.

Auch überzeugt es nicht, wenn § 265d Abs. 1 StGB zwar „wettkampfwidrige“ Absprachen verlangt, nach der Begründung des RefE davon aber solche Verabredungen ausgenommen sein sollen, bei denen es den Akteuren

„zumindest vorrangig [?] um ein positives sportliches Endergebnis geht“ (RefE, S. 18). Danach entfalle die Wettbewerbswidrigkeit bei Absprachen, die zwar eine Beeinflussung zugunsten des Wettkampfgegners vorsehen, jedoch auch darauf abzielen, die eigene Situation im Gesamtwettbewerb zu verbessern (beispielsweise die Vereinbarung eines Unentschiedens zum Vorteil beider Mannschaften). Im Hinblick auf den propagierten Integritätsschutz erscheint diese Ausnahme inkonsequent. Wenn die Integrität des Sports „wesentlich auf der Unverfälschtheit und Authentizität sportlicher Wettbewerbe [beruht], bei denen sich die Teilnehmer unter Einhaltung der sportartspezifischen Regeln und unter Beachtung des Gebotes der Fairness untereinander messen und bei denen derjenige gewinnt, der die besten Leistungen erbringt“ (RefE, S. 7), so verstoßen derartige Absprachen gegen die vorstehenden Grundsätze. Das Vertrauen in die Integrität des Sports beschädigen sie gleichermaßen. Nicht umsonst ist der für das Ansehen beider Nationalmannschaften wenig zuträgliche „Nichtangriffspakt“ zwischen Deutschland und Österreich im letzten Vorrundenspiel der Fußball-WM 1982 in Spanien – bis heute als „Schande von Gijón“ bezeichnet – in die Annalen dieses Sports eingegangen (s. nur: de.wikipedia.org/wiki/Nichtangriffspakt_von_Gijón). Diese Inkonsequenz belegt abermals, dass der propagierte Schutz der (angeblichen) Integrität des Sports kaum eine klare und konsistente Grenzziehung zwischen nur regelwidrigen und bereits strafbaren Verhalten zulässt.

5. Überkriminalisierung schmälert Justizressourcen

In seinem Urteil zur Verfassungskonformität des Verständigungsgesetzes konstatiert das Bundesverfassungsgericht, dass „der Bundesgesetzgeber durch eine immer stärkere strafrechtliche Durchdringung vieler Lebensbereiche zu dieser Entwicklung bei[trägt]“ (BVerfGE 133, 168, 172). Mit „Entwicklung“ ist die stetig wachsende Arbeitsbelastung der Strafjustiz gemeint, in deren Folge sich die Praxis der verfahrensverkürzenden und aus der Warte des verfassungsrechtlichen Schuldprinzips bedenklichen Absprachen entwickeln konnte.

Der vorliegende RefE bestätigt diesen Befund, wenn ein bislang strafrechtsferner Bereich der Kontrolle durch die Strafjustiz unterworfen wird. Denn fortan darf sich jeder sportliche Wettkampf unter potentieller staatsanwaltschaftlicher

Beobachtung wännen, wenn bereits ein plumpes und spielentscheidendes Foul, ein verschossener Elfmeter oder eine nicht nachvollziehbare Trainerentscheidung den Verdacht einer spielentscheidenden Manipulation begründen kann. Ob ein solcher Sport den erwünschten integrativen Beitrag in der Gesellschaft leisten kann, bleibt abzuwarten.

6. Stattdessen: Etablierung des Ordnungswidrigkeitenrechts

Der Deutsche Anwaltverein plädiert nach alledem nachdrücklich dafür, den RefE aufzugeben.

Stattdessen sollte der Gesetzgeber ernsthaft prüfen, ob die von ihm angenommene Schutzbedürftigkeit des Sports gegen Angriffe von außen nicht besser durch eine sanktionsrechtliche Reglementierung im Ordnungswidrigkeitenrecht gefunden werden kann (in diesem Sinne bereits Trüg, in: Festschrift für Dieter Rössner, 2015, S. 686, 699 f.). Dies dürfte einer genuinen Funktion dieses Rechtsgebiets, soziale Teilsysteme zu schützen (dazu Trüg, Konzeption und Struktur des Insiderstrafrechts, 2014, S. 112 ff.), ebenso entsprechen wie es der Begrenzung des Strafrechts als äußerstem Mittel gerecht werden würde. Schließlich geht es bei den inkriminierten Absprachen um Vorgänge, die sich meist in einem Regelverstoß erschöpfen, ohne Individualrechtsgüter unmittelbar zu beeinträchtigen. Das Kartellordnungswidrigkeitenrecht belegt, wie effizient und ausreichend eine Bußgeldbewährung sein kann.

Dies alles bedarf freilich noch der näheren Konzeption. Der Deutsche Anwaltverein steht einer Diskussion in diese Richtung offen gegenüber.